



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. Dezember 2021

Nummer 51-52

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
472 Anerkennung einer Stiftung (Trützschler Foundation)	S. 573	476 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LIDL GmbH & Co. KG in Kamp-Lintfort S. 577
473 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Düsseldorf	S. 574	477 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG in Duisburg S. 578
474 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf	S. 575	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
475 Bekanntgabe nach § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG in Wuppertal	S. 576	478 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3224739767 S. 578

Hinweis

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2022 ist am Donnerstag, den **13. Januar 2022**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **05. Januar 2022, 10:00 Uhr**.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung
472 Anerkennung einer Stiftung (Trützschler Foundation)

Bezirksregierung
21.12-St. 2142

Düsseldorf, den 13. Dezember 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Trützschler Foundation“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 07.06.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 573

473 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01.62-10 D`dorf-36

Düsseldorf, den 23. Dezember 2021

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Düsseldorf gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Am 1. Juni 2021 wurde der Rechtsstreit zwischen der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) und dem Land NRW bezüglich des Luftreinhalteplans (LRP) für Düsseldorf aus 2/2019 beendet. Die DUH, das Land NRW und die beigeladene Stadt Düsseldorf einigten sich in einem außergerichtlichen Vergleich auf ein umfangreiches Paket von Minderungsmaßnahmen zur langfristigen und dauerhaften Einhaltung des Stickstoffdioxid-Grenzwertes in Düsseldorf.

Aus dem Abschluss des Vergleichs ergibt sich die Pflicht zur Fortschreibung des aktuell gültigen LRP. Mit dem vorgelegten Entwurf der vierten Fortschreibung des LRP für Düsseldorf durch die zuständige Bezirksregierung werden die bisher gültigen Fassungen des LRPs für Düsseldorf mit einer im Wesentlichen um die Minderungsmaßnahmen des oben genannten Vergleichs sowie aktualisierten Prognoseberechnungen ergänzten Fassung fortgeschrieben. Die in den Katalogen der LRP 2008, 2013 und 2019 festgelegten Maßnahmen wie vor allem die Umweltzone werden fortgeführt, einzelne Maßnahmen werden ersetzt:

Das herausragende Element des Maßnahmenbündels ist eine umweltsensitive Verkehrssteuerung im Zulauf zur Merowinger- und der Corneliusstraße, die den Verkehrsversuch „Umweltspuren“, der im LRP aus 2/2019 festgeschrieben war, ablöst. Des Weiteren wird die Beschleunigung des Busverkehrs durch digitale Ampelschaltungen, ein gesamtstädtisches Parkraumkonzept, eine weitreichende Prüfung von Tempo 30-Anordnungen sowie eine intensivere Förderung des Radverkehrs festgeschrieben. Das Bündel wird von flankierenden Maßnahmen wie beispielsweise der Kampagne Homeoffice sowie die beschleunigte Umstellung der kommunalen Flotte auf Elektroantrieb abgerundet.

Ausgehend von dem Bezugsjahr 2018 prognostizieren die Abschätzungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes NRW die Einhaltung des Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid (NO₂) von 40 µg/m³ ab 2021 an allen Düsseldorfer Messstellen.

Weitere Details des Planentwurfs der vierten Fortschreibung des LRP für Düsseldorf sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Der Planentwurf wird in der Zeit vom

06.01.2022 bis 07.02.2022

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht (<https://www.brd.nrw.de/services/office/fenlagen>). Der Entwurf ist für die Öffentlichkeit auch als Download zugänglich.

Außerdem wird er in der Zeit vom **06.01.2022 bis 07.02.2022** öffentlich ausgelegt:

bei der **Landeshauptstadt Düsseldorf**
Technisches Verwaltungsgebäude II (TVG II)
- Info-Theke im Erdgeschoss –
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf

Die Info-Theke ist besetzt von
montags bis donnerstags: 07:30 Uhr - 16.00 Uhr
freitags: 07:30 Uhr - 13:00 Uhr

und

bei der **Bezirksregierung Düsseldorf**
Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Email: luftreinhaltung@brd.nrw.de
Zimmer 240

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
freitags: 08:00 Uhr – 14:00 Uhr.

Aufgrund der gegenwärtigen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Düsseldorf nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Telefon-Nr.: 0211 / 475-9125, E-Mail: luftreinhaltung@brd.nrw.de.

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus sowohl für die Bevölkerung als auch das Personal der jeweiligen Dienststellen so gering wie möglich zu halten, gelten zurzeit bestimmte Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Besucherinnen und Besucher.

Beim Besuch der Bezirksregierung Düsseldorf gilt während des gesamten Aufenthaltes eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder OP-Maske.

Die jeweils aktuell gültigen Hygieneempfehlungen und Zugangsregelungen sind im Vorfeld eines Besuchs bei der Stadtverwaltung Düsseldorf der Homepage der Stadt Düsseldorf zu entnehmen oder telefonisch unter 0211-89-1 zu erfragen.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Anmerkungen zum Entwurf, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen schriftlich oder elektronisch

bis spätestens 21.02.2022

bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Kontaktdaten s.o.) eingehen. Auf elektronischem Wege kann die Stellungnahme wie folgt abgegeben werden:

- Durch einfache E-Mail an die Adresse luftreinhaltung@brd.nrw.de.
- Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: (poststelle@brd-nrw.de-mail.de).
- Durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: (poststelle@brd.sec.nrw.de).

Das Inkrafttreten des endgültigen Luftreinhalteplans wird gesondert bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Michael Stoffels

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSGVO (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 574

474 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.04-0036701-0075-A15-0003/21

Düsseldorf, den 13. Dezember 2021

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Methylcellulose-Herstellung durch Ertüchtigung des Standes der Sicherheitstechnik im Sinne des Störfallrechts der BE 598.21, 598.30 und 598.71

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort Düsseldorf-Holthausen an der Henkelstraße 67 eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Methylcellulose. Die Genehmigungsfähigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klassen gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Ertüchtigung des Standes der Sicherheitstechnik im Sinne des Störfallrechts der Betriebseinheiten (BE) 598.21, 598.30 und 598.71.

Im Rahmen der Fortschreibung des Teilsicherheitsberichtes wurde seitens der Betreiberin für die in Rede stehende Anlage Ertüchtigungsbedarf hinsichtlich des Standes der Sicherheitstechnik erkannt. Die erforderlichen Maßnahmen wurden festgelegt und von einem nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen positiv bewertet und priorisiert. Unter anderem wurde die Ermittlung der erforderlichen PLT-Schutzeinrichtungen und deren Klassifizierung bewertet.

Die hier angezeigten und gutachterlich bewerteten Maßnahmen betreffen insbesondere die Optimierung des Berstscheibensystems an Reaktoren, die Installation einer halbstationären Berieselungsanlage an Wiegebehältern für Ethylenoxid (EO) und Propylenoxid (PO) für den Brandfall, die Installation zusätzlicher Berstscheiben vor den Sicherheitsventilen der EO-/PO-Wiegebehälter sowie vor Notentspannungsbehältern, den Ersatz der Pumpenabdichtung einer Kondensatpumpe per doppeltwirkender Gleitringdichtung durch eine Magnetkupplung, die Installation eines Partikelabscheiders zur Verhinderung von Feststoffeintrag (Minimierung des Wartungsaufwandes) sowie sicherheitstechnische Anpassung der Prozessleittechnik (PLT-Ertüchtigung).

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 575

475 Bekanntgabe nach § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG in Wuppertal

Bezirksregierung
53.04-0054662-0004-G16-0030/21

Düsseldorf, den 14. Dezember 2021

Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG in Wuppertal

Antrag der Bayer AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

zur wesentlichen Änderung des Hochdrucktechnikums in Gebäude 2

Die Bayer AG hat mit Datum vom 21.04.2021 einen Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Hochdrucktechnikums in Gebäude 2 auf dem Werksgelände an der Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal gestellt. Antragsgegenstand ist die Nutzung des vorhandenen Abluftwäschers für Entspannungsabflüsse bei Stillstand der Thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR).

Bei der beantragten Änderung des Hochdrucktechnikums der Bayer AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 4. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 (3) UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 (3) Nr. 2 und (4) in Verbindung mit § 7 (1) UVPG durchgeführt. Diese allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erfolgt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gelten für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität.

Am Standort liegen zudem keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im unmittelbaren Umfeld der genehmigungsbedürftigen Anlage nicht anzutreffen.

Durch das Vorhaben werden keine geänderten Auswirkungen hinsichtlich der Medien Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Die Umsetzung des Vorhabens ist ferner nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden.

Das beantragte Vorhaben dient im Wesentlichen der Aufrechterhaltung des Produktionsbetriebes durch Realisierung einer redundanten Abluftbehandlung für einen vorgegebenen Zeitraum. Im Hinblick auf luftgetragene Emissionen können die vorgegebenen Grenzwerte der maßgebenden LAI-Vollzugsempfehlung für Anlagen zur Herstellung organischer Feinchemikalien (OFC) sowie die aus der v. g. Vorschrift gänzlich in die TA Luft 2021 übernommenen Vorsorgeanforderungen eingehalten werden. Die jeweils im Betrieb des Wäschers gelösten Stoffe sind biologisch abbaubar. Diese werden über den Abwasserpfad der Werkskläranlage zur Behandlung zugeführt.

Im laufenden Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage entstehen ferner Geräuschemissionen. Im Rahmen der vorgelegten Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass die von der in Rede stehenden Anlage verursachten Beurteilungspegel die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6. 1 der TA Lärm um mehr als 10 dB(A) sowohl zur Tageszeit als auch zur Nachtzeit unterschreiten. Die als maßgeblich betrachteten Immissionsorte liegen damit nicht im Einwirkungsbereich nach Nr. 2. 2 der TA Lärm.

Im Hinblick auf das stoffliche Gefährdungspotential ergeben sich im Vergleich zum Status Quo keine anderen Auswirkungen. Der Werkstandort der Bayer AG bildet einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV. Die angemessenen Sicherheitsabstände ändern sich durch das Vorhaben nicht. Gleiches gilt für die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung für benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 (5 d) BImSchG ist nicht festzustellen.

Gemäß § 5 (1) UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 576

476 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LIDL GmbH & Co. KG in Kamp-Lintfort

Bezirksregierung
100-53.0085/20/9.3.2

Düsseldorf, den 14. Dezember 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LIDL GmbH & Co. KG in Kamp-Lintfort

Antrag der LIDL GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände

Die LIDL GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 14.10.2020, zuletzt ergänzt am 14.10.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper für den privaten Gebrauch zu Sylvester) mit einer Lagerkapazität von 45 t Nettoexplosivmasse auf dem Betriebsgelände Krummensteg 137 in 47475 Kamp-Lintfort gestellt.

Bei der beantragten Lagerung pyrotechnischer Gegenstände der LIDL GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9. 3. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt.

Das Vorhaben befindet sich gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort in einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Logistik. Es liegen damit keine besonderen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2. 3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Zudem sind mit dem Vorhaben keine baulichen Maßnahmen verbunden. Das bestehende Gebäude wird baulich nicht verändert.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 577

477 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG in Duisburg

Bezirksregierung
54.06.03.02-76

Düsseldorf, den 14. Dezember 2021

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG, Duisburg

Die

**remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung
GmbH & Co. KG
Vulkanstraße 36
47053 Duisburg**

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstücke 183, Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem Volumen von insgesamt 80.000 m³/a zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme wird zur Bedüsung staubender Güter und in der Mischanlage eingesetzt.

Für dieses Vorhaben hat die remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG am 06.04.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13. 3. 3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung

erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2. 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Meine Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2. 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Elisabeth Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 578

**C. Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**478 Aufgebot der Stadt-Sparkasse
Solingen für das Sparkassenbuch
Nr. 3224739767**

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3224739767 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 07.03.2022 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 07. Dezember 2021

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 578

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf